

Bundesgesetz

betreffend

den Militärpflichtersatz.

(Vom 27. März 1877.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
30. Weinmonat 1876;

in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42,
Litt. e der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersaz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die

Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einer Ersatzsteuer herangezogen werden.

Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte der für die betreffende Altersklasse festgesetzten Steuer zu entrichten, sofern letztere ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 2. Von der Militärflichtersatzsteuer sind ent-
hoben:

- a. Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
- b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;
- c. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;
- d. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;
- e. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter; (Art. 2, Litt. c des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. u. F., I, 257.)

Art. 3. Der Pflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von Fr. 7 und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die Gesamtsteuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

- 1) Unter dem versteuerbaren Vermögen des Pflichtigen ist das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden.

Hiebei ist jedoch das Vermögen in landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $\frac{3}{4}$ seines Verkaufswerthes zu berechnen.

Der Werth der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nöthigen Handwerks- und Feldgeräthe wird nicht in Berechnung gezogen.

Im Uebrigen ist das eigene Vermögen ganz in Anschlag zu bringen.

- 2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältniß zur Zahl der Kinder, beziehungsweise der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.
- 3) Soweit das Vermögen zusammen genommen den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht, fällt es außer Berechnung.
- 4) Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen hat der Pflichtige folgende Steuer zu entrichten:

Von 1,000 bis 20,000 Fr. von jedem 1000 Fr. Fr. —. 50

Bei Vermögen über:

Fr.	20,000 bis	40,000	von jedem	1000	Fr.	Fr.	—.	75
"	40,000	" 60,000	"	"	"	"	1.	—
"	60,000	" 80,000	"	"	"	"	1.	25
"	80,000	" 100,000	"	"	"	"	1.	50
"	100,000	" 120,000	"	"	"	"	1.	75
"	120,000	" 140,000	"	"	"	"	2.	—
"	140,000	" 160,000	"	"	"	"	2.	25
"	160,000		"	"	"	"	2.	50

Art. 5. In Bezug auf das Einkommen gelten folgende Grundsätze:

1) Unter dem Einkommen ist verstanden:

a. Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.

Für solche Steuerpflichtigen, welche mit ihren Eltern oder Großeltern in ungetheilter Haushaltung leben, ist ein ihrer Arbeitsleistung entsprechendes Einkommen in Anschlag zu bringen.

b. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

2) Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen nicht mehr als Fr. 600, so ist dasselbe steuerfrei.

3) Von dem gesammten nach Ziffer 1 a) und b) sich ergebenden Einkommen sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

Einkommen :		Steuer :		Einkommen :		Steuer :	
	Fr.	Fr.	Ct.		Fr.	Fr.	Ct.
bis	600	—	—	bis	4,200	76.	—
"	700	1.	25	"	4,300	79.	—
"	800	2.	50	"	4,400	82.	—
"	900	3.	75	"	4,500	85.	—
"	1,000	5.	—	"	4,600	88.	—
"	1,100	6.	50	"	4,700	91.	—
"	1,200	8.	—	"	4,800	94.	—
"	1,300	9.	50	"	4,900	97.	—
"	1,400	11.	—	"	5,000	100.	—
"	1,500	12.	50	"	5,100	104.	—
"	1,600	14.	—	"	5,200	108.	—
"	1,700	15.	50	"	5,300	112.	—
"	1,800	17.	—	"	5,400	116.	—
"	1,900	18.	50	"	5,500	120.	—
"	2,000	20.	—	"	5,600	124.	—
"	2,100	22.	—	"	5,700	128.	—
"	2,200	24.	—	"	5,800	132.	—
"	2,300	26.	—	"	5,900	136.	—
"	2,400	28.	—	"	6,000	140.	—
"	2,500	30.	—	"	6,100	144.	—
"	2,600	32.	—	"	6,200	148.	—
"	2,700	34.	—	"	6,300	152.	—
"	2,800	36.	—	"	6,400	156.	—
"	2,900	38.	—	"	6,500	160.	—
"	3,000	40.	—	"	6,600	164.	—
"	3,100	43.	—	"	6,700	168.	—
"	3,200	46.	—	"	6,800	172.	—
"	3,300	49.	—	"	6,900	176.	—
"	3,400	52.	—	"	7,000	180.	—
"	3,500	55.	—	"	7,500	200.	—
"	3,600	58.	—	"	8,000	220.	—
"	3,700	61.	—	"	8,500	240.	—
"	3,800	64.	—	"	9,000	260.	—
"	3,900	67.	—	"	9,500	280.	—
"	4,000	70.	—	"	10,000	300.	—
"	4,100	73.	—	über	10,000	3	^u / ₆

Bei der Berechnung der Steuer fällt der sich ergebende Steuerbetrag unter 5 Rappen nicht in Betracht.

Art. 6. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Theil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, die Militärpflichtersazsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 7. Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Militärpflichtersazsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steueranlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 9. Die Verjährungsfrist für die Militärpflichtersazsteuer ist festgesetzt:

- a. für Landesabwesende auf 5 Jahre;
- b. für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Steuerrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 10. Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Steueranlage, sowie der Bezug der Steuer liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden entscheidet.

Art. 11. Die Steueranlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden und ist den Steuerpflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Der Bundesrath wird bestimmen, in wie weit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug der Steuer mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 12. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages der bezogenen Militärflichtersatzsteuer nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Januar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Art. 13. Dem Bunde steht über alle die Militärflichtersatzsteuer betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 14. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

Art. 15. Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16. Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1877 (Art. 12). Steuern, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letztern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Art. 17. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S., n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. März 1877.

Der Präsident: **Nagel.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. März 1877.

Der Präsident: **Aeppli.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 31. März 1877.

Der Vizepräsident des Bundesrathes: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 2. Mai 1877.

Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Juli 1877.

Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersaz. (Vom 27. März 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1877
Date	
Data	
Seite	655-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.